



GEGENSTAND: Nationaler Aufbau- und Resilienzplan (PNRR), Mission 4 - Bildung und Forschung - Komponente 1 - Stärkung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: vom Kindergarten bis zur Universität - Investition 2.1 "Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal", finanziert von der Europäischen Union - Next Generation EU".

**ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTBESTEHEN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN,
INTERESSENKONFLIKTEN UND STIMMENTHALTUNG**

(gemäß Artikel 46 e 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

Die unterfertigte IRIS ZELGER, geboren in BOZEN am 19.04.76, Steuernr. ZLGRS176D59A85ZR, im Dienst an dieser Schule als LEHRPERSON nimmt ihre Ernennung als Kommissionsmitglied für die Bewertung der eingegangenen Bewerbungen für das Auswahlverfahren bezüglich des Einsatzes von Beauftragungen für die Umsetzung von Fortbildungen für den digitalen Wandel, Workshops vor Ort und Aktivitäten der Lerngemeinschaft für die Praxis. – C84D23004390006

als:

Mitglied Kathrin Klauser

Mitglied (Schriftführerin) Iris Zelger

Vorsitzende Monika Ploner

an und

nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 mit „Neuen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“;



nach **Einsichtnahme** in das gesetzvertretende Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001 mit „*Allgemeinen Vorschriften für die Arbeit in der öffentlichen Verwaltung*“;

nach **Einsichtnahme** in insbesondere Artikel 35bis, Absatz 1 a) und 2 des genannten gesetzvertretenden Dekretes Nr. 165, der besagt, dass „1. Wer wegen einer Straftat nach Kapitel I, Titel II, des zweiten Buchs des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist: a) darf nicht Mitglied einer Kommission für den Zugang zum öffentlichen Dienst oder für dessen Auswahl sein, auch nicht für Sekretariatsaufgaben; [...] 2. Die in Absatz 1 vorgesehene Bestimmung ergänzt die Gesetze und Verordnungen über die Bildung von Kommissionen und die Ernennung ihrer Sekretär*innen“;

nach **Einsichtnahme** in das Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 über „*Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*“

nach **Einsichtnahme** in den Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen, der vom Landesrat mit Beschluss Nr. 839 vom 28.08.2018 genehmigt und mit Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 10 vom 31.08.2018 verbreitet wurde;

nach **Einsichtnahme** in die Bekanntmachung vom 19. März 2024, betreffend das Auswahlverfahren bezüglich des Einsatzes von 1 Personaleinheit von Fortbildner*in/Lehrperson und 1 Personaleinheit von Tutor*in, die mit der Umsetzung von 1 Workshop vor Ort für Lehrpersonen und Verwaltungspersonal (Investition 2.1 "*Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen für den digitalen Wandel für das Schulpersonal*", finanziert von der Europäischen Union - Next Generation EU“).

ERKLÄRT

in dem Bewusstsein, dass die Fälschung von Urkunden und Erklärungen nach dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen strafbar ist und dass, sollte sich herausstellen, dass das hier Erklärte nicht der Wahrheit entspricht, dies den Verfall aller gemäß Artikel 75 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 erlangten Vorteile und die Anwendung aller anderen gesetzlich vorgesehenen Sanktionen in der genannten Eigenschaft gemäß und im Sinne der Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 zur Folge hat:

- a) sich nicht in einer Situation der Unvereinbarkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 39/2013 und Artikel 53 des Gesetzesdekrets Nr. 165/200 befindet bzw. falls Unvereinbarkeitssituationen bestehen, diese wie folgt sind: _____

_____;

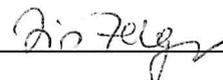


- b) gemäß Artikel 35-bis des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 nicht wegen einer Straftat nach Titel II Kapitel I des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches verurteilt worden zu sein, auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist;
- c) weder direkt noch indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse an dem zu prüfenden Verfahren gemäß und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vom Landesrat mit Beschluss Nr. 839 vom 28.08.2018 genehmigt und mit Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 10 vom 31.08.2018 bekannt gegebenen Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen zu haben, noch mich in einem anderen (auch nur potentiellen) Interessenkonflikt im Sinne von Art. 6bis des Gesetzes Nr. 241/1990 zu befinden. Insbesondere erklärt sie, dass die Übernahme des Auftrags als Kommissionsmitglied:
- i. keinen eigenen Interessen dient;
 - ii. keinen Interessen von Verwandten bis zum zweiten Grad oder Verschwägerten, Ehegatten oder Lebensgefährten oder von Personen, mit denen sie regelmäßig in Kontakt steht, dient;
 - iii. keine Interessen von Personen oder Organisation berührt, mit der sie oder ihr Ehepartner einen anhängigen Rechtsstreit oder eine ernsthafte Feindschaft oder ein erhebliches Kredit- oder Schuldenverhältnis hat;
 - iv. keine Interessen von Personen oder Organisationen berührt, deren Vormund, Kuratorin, Anwältin oder Bevollmächtigte, wirtschaftliche Eigentümerin oder einer Körperschaft, Vereinigung, einschließlich Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, eines Ausschusses, einer Gesellschaft oder einer Einrichtung ist, deren Direktorin oder Geschäftsführerin sie ist
- d) den Verhaltenskodex für das Personal der Autonomen Provinz Bozen zur Kenntnis genommen zu haben, der vom Landesrat mit Beschluss Nr. 839 vom 28.08.2018 genehmigt und mit Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 10 vom 31.08.2018 verbreitet wurde;
- e) sich zu verpflichten, die Schule unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die sich im Laufe des Auftrages ergeben können;
- f) sich zu verpflichten, die Schule über alle sonstigen Umstände zu informieren, die die Durchführung des Auftrags verhindern;
- g) gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003 über die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten informiert worden zu sein und insbesondere darüber, dass diese Daten ausschließlich zu den Zwecken, für die diese Erklärungen abgegeben werden, verarbeitet werden, auch mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen, und die entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Neumarkt, am 03.04.2024

DIE ERKLÄRENDE





Anlage:

unterschiedene Kopie eines gültigen Personalausweises der Erklärenden

